

Einladung
zur ordentlichen Generalversammlung der
Cembra Money Bank AG

Mittwoch 29. April 2015, 14.00 Uhr
(Türöffnung um 13.15 Uhr)

Kongresshaus Zürich,
Claridenstrasse 5, 8002 Zürich
Gartensaal, Eingang «K»



Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung Jahresbericht 2014, Konzern- sowie Jahresrechnung 2014

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht 2014 und die Konzern- sowie die Jahresrechnung 2014 zu genehmigen.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2014

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2014 (Seiten 54 bis 66 des Geschäftsberichts 2014) zu genehmigen.

Erläuterung: Der Vergütungsbericht 2014 erläutert das Vergütungssystem der Bank und die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. In Übereinstimmung mit dem Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance wird der Vergütungsbericht den Aktionären im Rahmen einer Konsultativabstimmung vorgelegt. Der Verwaltungsrat ersucht die Aktionäre um Genehmigung des Vergütungsberichts 2014 der Bank auf konsultativer Basis.

3. Verwendung des Bilanzgewinns, Verwendung von Reserven aus Kapitaleinlagen

3.1 Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn der Bank von CHF 146'263'585 teilweise den anderen Reserven (im Umfang von CHF 146'000'000) zuzuweisen sowie teilweise auf neue Rechnung vorzutragen (im Umfang von CHF 263'585).

Gewinnverwendung gemäss Antrag an die ordentliche Generalversammlung

Gewinnvortrag	CHF	235'548
Jahresgewinn	CHF	146'028'037
Bilanzgewinn	CHF	146'263'585
Zuweisung an andere Reserven	CHF	-146'000'000
Gewinnvortrag	CHF	263'585

3.2 Verwendung von Reserven aus Kapitaleinlagen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven an die Aktionäre im Betrag von CHF 3.10 pro Aktie, resultierend in einer Ausschüttung von insgesamt ca. CHF 93.0 Millionen (abhängig von der Anzahl ausstehender Aktien am letzten Handelstag vor dem Ex-Datum, d.h. 30. April 2015, die zum Erhalt einer Zahlung berechtigten).

Erläuterungen: Anstelle einer Dividende beantragt der Verwaltungsrat eine Ausschüttung an die Aktionäre aus Kapitaleinlagereserven von CHF 3.10 pro Aktie. Eine solche Ausschüttung zulasten der Kapitaleinlagereserven unterliegt nicht der Schweizer Verrechnungssteuer.

Vorbehältlich der Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrats betreffend die Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven erfolgt die Ausschüttung ab dem 6. Mai 2015 (Ex-Datum: 4. Mai 2015).

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen

5.1 Wiederwahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Felix A. Weber, Christopher Chambers, Denis Hall, Richard Laxer, Prof. Dr. Peter Athanas und Urs Baumann für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

- 5.1.1 Wiederwahl Dr. Felix A. Weber
- 5.1.2 Wiederwahl Christopher Chambers
- 5.1.3 Wiederwahl Denis Hall
- 5.1.4 Wiederwahl Richard Laxer
- 5.1.5 Wiederwahl Prof. Dr. Peter Athanas
- 5.1.6 Wiederwahl Urs Baumann

Erläuterungen: Gemäss Artikel 3 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) hat die ordentliche Generalversammlung jedes Mitglied des Verwaltungsrats einzeln für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Weitere Informationen zu jedem Mitglied des Verwaltungsrats sind im Corporate-Governance-Report des Geschäftsberichts 2014 zu finden.

5.2 Wahl eines neuen Mitglieds des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Monica Mächler als Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Dr. Monica Mächler, Schweizer Staatsbürgerin, wohnhaft in der Schweiz, Jahrgang 1956
Dr. Mächler bringt umfassende Erfahrung in den Bereichen Recht, Regulierung und Governance im nationalen und internationalen Umfeld mit. Sie war in leitenden Positionen bei der Zurich Insurance Group (1990–2006), als Direktorin des Bundesamts für Privatversicherungen (2007–2008) sowie 2009 bis 2012 als Vizepräsidentin des Verwaltungsrats der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) tätig. Dr. Mächler ist Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Börse AG und sitzt im Verwaltungsrat der Zurich Insurance Group AG sowie der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG. Sie hat in Rechtswissenschaften an der Universität Zürich promoviert und ihre Studien mit Programmen zu britischem, US-amerikanischem und internationalem Privatrecht ergänzt. Dr. Mächler ist als Rechtsanwältin im Kanton Zürich zugelassen.

5.3 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Felix A. Weber als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorbehältlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 5.1.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 19 der Statuten und Artikel 4 VegüV wählt die ordentliche Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.4 Wahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Christopher Chambers, Richard Laxer und Urs Baumann als Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorbehältlich ihrer Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 5.1.

5.4.1 Wiederwahl Christopher Chambers

5.4.2 Wiederwahl Richard Laxer

5.4.3 Wahl Urs Baumann

Erläuterungen: Gemäss Artikel 22a der Statuten und Artikel 7 VegüV hat die ordentliche Generalversammlung einzeln die Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.5 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, 8055 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Bank für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 8 VegüV wählt die ordentliche Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.6 Wiederwahl der unabhängigen Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG AG, Zürich, als unabhängige Revisionsstelle der Bank für eine einjährige Amtsdauer.

6. Änderungen der Statuten

6.1 Änderung betreffend genehmigtes Aktienkapital: Artikel 4 (Genehmigtes Aktienkapital)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von Artikel 4 (Genehmigtes Aktienkapital) der Statuten (gemäss Anhang 1).

Erklärung: Die Berechtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital gemäss Artikel 4 der Statuten zu erhöhen, läuft am 26. September 2015 ab. Das genehmigte Aktienkapital ermöglicht der Bank, Investitionen und Akquisitionsmöglichkeiten durch Ausgabe neuer Aktien als Akquisitionswährung zeitnah zu realisieren oder auf Kapitalmärkten rasch und kostengünstig aktiv zu werden und damit günstige Marktbedingungen zu nutzen, solange diese vorliegen. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, das genehmigte Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 3'000'000 für die Ausgabe von höchstens 3'000'000 Namenaktien für weitere zwei Jahre ab dem Datum der Generalversammlung zu erneuern.

6.2 Änderung betreffend dem variablen Vergütungsplan für Geschäftsleitungsmitglieder: Artikel 25h (Variabler Vergütungsplan für Geschäftsleitungsmitglieder)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von Artikel 25h (Variabler Vergütungsplan für Geschäftsleitungsmitglieder) der Statuten (gemäss Anhang 1).

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat schlägt den Aktionären vor, Artikel 25h (Variabler Vergütungsplan für Geschäftsleitungsmitglieder) zu ändern. Die Vergütungspläne werden laufend überprüft und verbessert, um sicherzustellen, dass sie mit den Interessen der Aktionäre in Einklang stehen. 2014 wurden Änderungen des Vergütungssystems vorgenommen, die vorsehen, dass die variable Vergütung der Geschäftsleitung an geschäftsbezogene wie auch an individuelle Leistungskriterien geknüpft ist und in Form einer Barvergütung und einer Restricted-Stock-Unit-Komponente (RSU) gezahlt wird. Die gewährten RSU unterliegen einem Übertragungsplan (vesting schedule), der vorsieht, dass über einen Zeitraum von drei Jahren stufenweise jedes Jahr ein Drittel der RSU freigegeben wird. Die RSU werden in Aktien der Bank umgewandelt.

Die Bank beabsichtigt, ihr Vergütungssystem stufenweise weiter zu verbessern. Der Verwaltungsrat beantragt, ab 2016 den Zeitraum für die gestaffelte Freigabe und Übertragung (vesting period) hinsichtlich der (für die Leistung im Jahr 2015 gewährten) neuen RSU zu verlängern, sodass die Freigabe und Übertragung schrittweise über mindestens vier Jahre erfolgt. Bei einer Übertragung über vier Jahre wird das erste Drittel der RSU frühestens nach zwei Jahren übertragen, das zweite Drittel nach drei Jahren und das letzte Drittel nach vier Jahren. Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 25h entsprechend zu ändern. Für die 2014 und 2015 gewährten RSU bleibt es dabei, dass die Freigabe und Übertragung über einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt, wobei jedes Jahr ein Drittel der RSU freigegeben und übertragen wird.

Eine detaillierte Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen findet sich in Anhang 1.

7. Genehmigung der Entschädigungen

7.1 Genehmigung der Gesamtentschädigung des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtentschädigung von CHF 1'400'000 für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Der Verwaltungsratspräsident und die Verwaltungsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats sowie für die Übernahme zusätzlicher Ämter in den verschiedenen Verwaltungsratsausschüssen ein fixes Honorar. Der angegebene Betrag der maximalen Gesamtentschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder beinhaltet die gesamte Vergütung gemäss Artikel 25c der Statuten. Den Verwaltungsratsmitgliedern Denis Hall und Richard Laxer, welche die General Electric Corporation vertreten, zahlt die Bank zurzeit keine Vergütung. Die Zunahme des als maximale Gesamtentschädigung vorgeschlagenen Betrages von CHF 1'400'000 begründet sich aus der Aufstockung des Verwaltungsrats bei Annahme des Vorschlags des Verwaltungsrats gemäss Ziff. 5.2 der Agenda und lässt Raum für die mögliche Einführung eines Risk Committees, eine mögliche Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrats, die derzeit auf eine solche verzichten, sowie Anpassungen an den Marktstandard als Resultat einer externen Benchmark-Studie.

Genauere Angaben zu den letzten Geschäftsjahren sowie eine Auflistung der jedem der Verwaltungsratsmitglieder gezahlten Beträge finden sich im Vergütungsbericht, der ein Bestandteil des Geschäftsberichts 2014 ist.

Die definitiven Entschädigungsbeträge werden im Vergütungsbericht der relevanten Zeiträume (Geschäftsjahre 2015 und 2016) offengelegt und unterliegen der Konsultativabstimmung über diesen Bericht, die in der ordentlichen Generalversammlung 2016 respektive 2017 stattfinden wird.

7.2 Genehmigung der gesamten fixen und variablen Vergütung für die Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung von CHF 5'300'000 für die Geschäftsleitungsmitglieder im Geschäftsjahr 2016 zu genehmigen.

Erläuterungen: Die der Geschäftsleitung gezahlte Vergütung wird jährlich überprüft und besteht gemäss Artikel 25d der Statuten aus einem fixen Jahresgrundlohn, der im betreffenden Arbeitsvertrag geregelt ist, und einer jährlichen variablen Incentive-Vergütung, welche in Form einer Barvergütung und einer RSU-Komponente gezahlt wird.

Die zur Genehmigung vorgelegten Beträge beziehen sich auf die fixe und variable Vergütung, die im Geschäftsjahr 2016 gewährt und gezahlt werden kann.

Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag von CHF 5'300'000 basiert auf der Vergütung von fünf Geschäftsleitungsmitgliedern und erlaubt der Bank, Anpassungen an die Marktverhältnisse vorzunehmen.

Der Gesamtbetrag wird voraussichtlich die folgenden Teilbeträge (jeweils inklusive Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge) enthalten, welche auf die jeweiligen Vergütungskomponenten entfallen:

- Fixe Vergütung (einschliesslich Grundvergütung und Nebenleistungen) von bis zu CHF 3'100'000.
- Variable Vergütung von bis zu CHF 2'200'000, falls alle Geschäftsleitungsmitglieder ihre Zielvorgaben übertreffen.

Die definitiven Vergütungsbeträge werden (bezüglich der für das Geschäftsjahr 2015 zugesprochenen und 2016 ausbezahlten variablen Vergütung) im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 und (bezüglich der 2016 gezahlten fixen Vergütung) im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 ausgewiesen. Die definitiven Beträge unterliegen der Konsultativabstimmung bezüglich dieser Berichte, die in der ordentlichen Generalversammlung 2016 bzw. der ordentlichen Generalversammlung 2017 stattfinden wird.

Nähere Angaben finden sich im Vergütungsbericht, der ein Bestandteil des Geschäftsberichts 2014 ist.

Administratives

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2014 (inklusive Vergütungsbericht) und die Berichte der unabhängigen Revisionsstelle liegen zur Einsicht am Sitz der Bank (Bändliweg 20, 8048 Zürich) auf. Der Geschäftsbericht 2014 ist auch auf der Website der Bank verfügbar: www.cembra.ch/gb14. Zudem werden diese Dokumente den Aktionären auf Wunsch zugestellt.

Wahrnehmung der Stimmrechte

Beiliegend zu der an die Aktionäre versandten Einladung zur Generalversammlung findet sich ein Anmeldeformular zur Bestellung der Zutrittskarte beziehungsweise Erteilung einer Vollmacht. Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen möchten, sind gebeten, das ausgefüllte Anmeldeformular mittels des beiliegenden Umschlags so bald als möglich aber spätestens bis am 21. April 2015 per Post an das Aktienregister der Bank (Cembra Money Bank AG, c/o Devigus Engineering AG, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz, Schweiz) zu retournieren. Dasselbe gilt für Aktionäre, die eine Vollmacht erteilen möchten (einschliesslich einer Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter).

Stimmrechte

Aktionäre, die am 17. April 2015 als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienbuch eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben. Diesen Aktionären wird die Zutrittskarte und das Abstimmungsmaterial nach Retournierung des Anmeldeformulars zugestellt. Vom 18. April 2015 bis am 29. April 2015 erfolgen keine Einträge im Aktienbuch, welche ein Stimmrecht an der Generalversammlung einräumen würden. Aktionäre, die ihre Aktien ganz oder teilweise vor der Generalversammlung veräussern, sind in diesem Umfang nicht weiter berechtigt, ihre Stimmrechte auszuüben. Diese Aktionäre sind gebeten, ihre Zutrittskarte und das Abstimmungsmaterial zu retournieren bzw. austauschen zu lassen.

Vollmacht und Instruktionen

Aktionäre, welche an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich mittels Vollmacht durch eine Drittperson oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Artikel 689c des Schweizerischen Obligationenrechts und Artikel 8 ff. VegüV vertreten lassen. Andreas G. Keller (Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, 8055 Zürich) wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2014 als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015 gewählt. Weitere Informationen betreffend die Erteilung einer Vollmacht bzw. die Erteilung von Instruktionen finden sich auf dem beiliegenden Anmeldeformular.

Elektronische Instruktionen

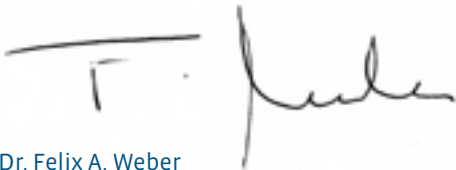
Abstimmungsanweisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Bestellungen von Eintrittskarten und Publikationen wie auch Adressänderungen können wahlweise auch online erfolgen. Zur Online-Registrierung begeben Sie sich bitte zur Website www.gvmanager.ch/cembra. Die erforderlichen Login-Daten sind den Unterlagen beigelegt, die den Aktionären zugesendet werden (vgl. dazu bitte das Anmeldeformular). Das E-Voting-Portal für die elektronische Abstimmung wird bis zum 27. April 2015 geöffnet sein.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Zwecks Sicherstellung der korrekten Berechnung der Präsenz sind Aktionäre, welche die Generalversammlung vorzeitig verlassen, gebeten, die nicht verwendeten Abstimmungsmaterialien beim Verlassen zu retournieren.

Zürich, 31. März 2015

Freundliche Grüsse
Cembra Money Bank AG



Dr. Felix A. Weber
Präsident des Verwaltungsrats

Anhang 1: Vorgeschlagene Statutenanpassungen

Die Generalversammlung wird in Deutsch abgehalten. Die Einladung zur Generalversammlung wird in Deutsch und Englisch publiziert. Im Fall von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.

Kontaktangaben: Cembra Money Bank AG, Investor Relations, Bändliweg 20, 8048 Zürich;
Telefon +41 (0)44 439 85 72; investor.relations@cembra.ch

Änderungen der Statuten

Geltender Text

		Abschnitt 2: <i>Aktienkapital, Aktien, Übertragungsbeschränkungen</i>
Genehmigtes Aktienkapital	1	Artikel 4 Absatz 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 26. September 2015 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 3 000 000 durch Ausgabe von höchstens 3 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Eine Erhöhung (i) auf dem Weg einer Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder Dritte und eines anschließenden Angebots an die bisherigen Aktionäre sowie (ii) in Teilbeträgen ist zulässig.
		Abschnitt 4: <i>Vergütung und weitere damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen</i>
Variabler Vergütungsplan für Geschäftsleitungsmitglieder	1	Artikel 25h Die Mitglieder der Geschäftsleitung (die Teilnehmer) nehmen nach Ermessen des Verwaltungsrats am Executive Variable Compensation Plan (EVCP) der Gesellschaft teil, der vorsieht, dass ein gewisser Prozentsatz der variablen Vergütung in bar und ein gewisser Prozentsatz der variablen Vergütung mittels Zuteilung von Restricted Share Units (RSU) ausgerichtet wird. Die anwendbaren Prozentsätze werden jährlich vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss festgelegt.
	2	Der Verwaltungsrat auf Empfehlung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses bestimmt für jeden Teilnehmer die jährliche variable Zielvergütung unter dem EVCP, die einem Prozentsatz der jährlichen Grundvergütung des Teilnehmers entspricht. Die jährliche variable Zielvergütung darf 100% der jährlichen Grundvergütung des Teilnehmers nicht übersteigen.
	3	Die maximale jährliche variable Vergütung eines Teilnehmers darf auf keinen Fall 150% seiner jährlichen variablen Zielvergütung übersteigen.

Revidierter Text

Änderungen sind fett markiert.

		Abschnitt 2: <i>Aktienkapital, Aktien, Übertragungsbeschränkungen</i>
Genehmigtes Aktienkapital	1	Artikel 4 Absatz 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 26. September 2015 29. April 2017 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 3 000 000 durch Ausgabe von höchstens 3 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Eine Erhöhung (i) auf dem Weg einer Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder Dritte und eines anschließenden Angebots an die bisherigen Aktionäre sowie (ii) in Teilbeträgen ist zulässig.
		Abschnitt 4: <i>Vergütung und weitere damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen</i>
Variabler Vergütungsplan für Geschäftsleitungsmitglieder	1	Artikel 25h Die Mitglieder der Geschäftsleitung (die Teilnehmer) nehmen nach Ermessen des Verwaltungsrats am Executive Variable Compensation Plan (EVCP) der Gesellschaft teil, der vorsieht, dass ein gewisser Prozentsatz der variablen Vergütung in bar und ein gewisser Prozentsatz der variablen Vergütung mittels Zuteilung von Restricted Share Units (RSU) ausgerichtet wird. Die anwendbaren Prozentsätze werden jährlich vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss festgelegt.
	2	Der Verwaltungsrat auf Empfehlung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses bestimmt für jeden Teilnehmer die jährliche variable Zielvergütung unter dem EVCP, die einem Prozentsatz der jährlichen Grundvergütung des Teilnehmers entspricht. Die jährliche variable Zielvergütung darf 100% der jährlichen Grundvergütung des Teilnehmers nicht übersteigen.
	3	Die maximale jährliche variable Vergütung eines Teilnehmers darf auf keinen Fall 150% seiner jährlichen variablen Zielvergütung übersteigen.

Geltender Text

- 4 Die Höhe der jährlichen variablen Vergütung, die ein Teilnehmer unter dem EVCP erhält, wird vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss bestimmt aufgrund der Leistung des Teilnehmers, einschliesslich der Erreichung derjenigen Ziele und Vorgaben, die vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss jährlich festgelegt werden.
- 5 RSU, die unter dem EVCP ausgerichtet werden, unterliegen einem abgestuften dreijährigen Übertragungsplan (vesting schedule), währenddessen jedes Jahr ein Drittel der RSU freigegeben und in Form von Aktien der Gesellschaft übertragen werden, unter der Voraussetzung, dass der EVCP nicht vorzeitig beendet und das Arbeitsverhältnis des Teilnehmers nicht vom Teilnehmer aus irgendeinem Grund oder von der Gesellschaft aus begründetem Anlass beendet wurde, da andernfalls die RSU verfallen.
- 6 Die variable Vergütung der Teilnehmer steht unter der Bedingung, dass der jährliche Finanzierungspool für den EVCP geäuft wird. Der jährliche Finanzierungspool für den EVCP wird vom Verwaltungsrat bestimmt anhand einer quantitativen und qualitativen Bewertung der Gesellschaft, die unter anderem die Ertragslage der Gesellschaft und weitere Faktoren einbezieht, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen berücksichtigt (wie zum Beispiel Branchenindizes und Governance-Ziele).

Zürich, 13. Mai 2014

Revidierter Text

- 4 Die Höhe der jährlichen variablen Vergütung, die ein Teilnehmer unter dem EVCP erhält, wird vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss bestimmt aufgrund der Leistung des Teilnehmers, einschliesslich der Erreichung derjenigen Ziele und Vorgaben, die vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss jährlich festgelegt werden.
- 5 RSU, **welche** ~~die~~ unter dem EVCP **ab 2016 zugewiesen** ~~ausgerichtet~~ werden, unterliegen einem abgestuften, **mindestens vierjährigen** ~~dreijährigen~~ Übertragungsplan (vesting schedule). **Die Freigabe der RSU erfolgt jährlich in gleichmässig abgestuften Teilen, wobei der erste Teil frühestens nach zwei Jahren freigegeben wird.** ~~– währenddessen jedes Jahr ein Drittel der RSU freigegeben.~~ **RSU, die unter dem EVCP vor 2016 zugewiesen wurden, unterliegen weiterhin einem dreijährigen Übertragungsplan und die Freigabe erfolgt jährlich in gleichmässig abgestuften Teilen.** ~~und in Form von Aktien der Gesellschaft übertragen werden.~~ **Die Übertragung von Aktien der Gesellschaft nach Ablauf der jeweiligen Vesting-Periode der RSU erfolgt** unter der Voraussetzung, dass der EVCP nicht vorzeitig beendet und das Arbeitsverhältnis des Teilnehmers nicht vom Teilnehmer aus irgendeinem Grund oder von der Gesellschaft aus begründetem Anlass beendet wurde, da andernfalls die RSU verfallen.
- 6 Die variable Vergütung der Teilnehmer steht unter der Bedingung, dass der jährliche Finanzierungspool für den EVCP geäuft wird. Der jährliche Finanzierungspool für den EVCP wird vom Verwaltungsrat bestimmt anhand einer quantitativen und qualitativen Bewertung der Gesellschaft, die unter anderem die Ertragslage der Gesellschaft und weitere Faktoren einbezieht, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen berücksichtigt (wie zum Beispiel Branchenindizes und Governance-Ziele).

Zürich, ~~13. Mai 2014~~ **29. April 2015**

